

**BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 139/2009**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Bildung des Verwaltungsrates der Städtischen Sparkasse zu Schwelm</b>		
Datum <b>19.10.09</b>	Geschäftszeichen <b>1.2 Sh</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) <b>§ 13 SpkG (1 Seite)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 1 Ratsmanagement, Zentrale Dienste</b>		Beteiligte Fachbereiche: <b>FB 3</b>
Beratungsgremien		Beratungstermine
Rat der Stadt Schwelm		29.10.2009
		Zuständigkeit Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Wahl des **Vorsitzenden** des Verwaltungsrates

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Peter Schier**, SPD-Ratsmitglied gewählt.

2. Wahl der **sachkundigen Mitglieder** des Verwaltungsrates

Der Rat nimmt den vorgelegten einheitlichen Wahlvorschlag, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben, an. Dem Verwaltungsrat sollen folgende sachkundige Mitglieder und ihre namentlich festgelegten Stellvertreter angehören:

<b>Verwaltungsrat Sparkasse</b>					
<b>von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder</b>			<b>von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagene persönliche Stellvertreter / innen</b>		
Hans-Werner Kick	skB	SPD	Alexander Meinold	skB	SPD
Christoph Pelger	R	SPD	Rolf Pöckler	skB	SPD
Günther Dresen	skB	SPD			SPD
Oliver Flühöh	R	CDU	Bernd Hens	R	CDU
Heinz-Joachim Rüttershoff	R	CDU	Hans-Jürgen Zeilert	R	CDU
Matthias Kampschulte	R	CDU	Rolf Steuernagel	R	CDU
Brigitta Gießwein	R	GRÜNE	Marcel Gießwein	R	GRÜNE
Philipp Beckmann	R	FDP	Michael Schwunk	R	FDP
Elke Garn	skB	SWG	Andreas Rippa	skB	SWG
Jürgen Senge	skB	DIE LINKE.			DIE LINKE.
<b>Dienstkräfte der Städtischen Sparkasse</b>					
Peter Mayer			Susanne Kadach		
Andreas von der Lippe			Kerstin Reitze		

### 3. Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden

Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Oliver Flühöh**, CDU-Ratsmitglied, gewählt.

### 4. Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Hans-Werner Kick**, SPD-sachkundiger Bürger, gewählt.

## Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) in Verbindung mit § 4 (1) der Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
- c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Bei der Wahl des Vorsitzenden, der entweder der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Ratsmitglied sein kann, sind die Ausschließungsgründe des § 13 SpkG zu beachten. Danach darf er u.a. nach § 13 (1) SpkG nicht Dienstkraft der Sparkasse, Beschäftigter der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG sowie Inhaber und Dienstkraft von Auskunfteien sein.

Zudem darf gemäß § 13 (2) SpkG nicht gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig sein oder eine Strafe verhängt worden, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder er als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt war oder ist.

Im übrigen wird auf den genauen Wortlaut des § 13 SpkG Bezug genommen, der dieser Vorlage **als Anlage 1 beigefügt ist**.

Diese Ausschließungsgründe gelten auch für die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe b mit dem Zusatz, dass sie keine Dienstkräfte der Sparkasse sein dürfen. Darüber hinaus müssen sie gem. §§ 7, 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes NRW auch das passive Wahlrecht zum Gemeinderat haben und es darf keine Unvereinbarkeit von Beruf und Mandat vorliegen.

Dabei steht es dem Rat frei, ob er nur Mitglieder aus seiner Mitte oder auch sachkundige Bürger, die der Vertretung nicht angehören, in den Verwaltungsrat entsenden will.

Der Vorsitzende wird gemäß § 11 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Rat) gewählt.

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wählt der Rat ebenso eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 SpkG).

Das Wahlverfahren für den Vorsitzenden und dessen Vertreter/innen erfolgt jeweils nach § 50 Abs. 2 GO nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** im Wege der offenen Abstimmung, bei Widerspruch mit Stimmzetteln.

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe b werden gem. § 11 Abs. 1 SpkG vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt.

Die Wahl kann auch durch einstimmigen Ratsbeschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages vollzogen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe c) werden gem. § 11 Abs. 2 SpkG - ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit des Rates in der gleichen Weise - aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellv. Mitglieder enthalten muss.

Falls ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, erfolgt Listenwahl, in der, nach sachkundigen Mitgliedern und Dienstkräften der Sparkasse getrennt, in **einem** Wahlgang abgestimmt wird.

Nach demselben Verfahren wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Der Bürgermeister  
gezeichnet  
Dr. Steinrücke